



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Geschäftsführer openPetition gGmbH  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Landtagsamt

20.01.2021  
GP.0325.18

## Freigabe von CBD Hanf und Hanfprodukten Petition vom 06.07.2020

Referat P II Ausschüsse,  
Kommissionen  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262393  
Fax +49 (89) 41261768  
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2020 beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich einer Freigabe von CBD-Produkten über den bereits gesetzlich geregelten medizinischen Bereich hinaus nicht entsprochen werden könne. Wegen der thematisierten polizeilichen Durchsuchungen auf Verdacht von Verstößen gegen das Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz sei auf die Landtagsdrucksache 18/2521 hinzuweisen.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, die besagte Drucksache und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Feldmann

Anlagen

1 Protokollauszug

1 Stellungnahme

1 Landtagsdrucksache 18/2521

**Jörg Mitzlaff , openPetition gGmbH in 10405 Berlin (GP.0325.18)**

**- Freigabe von CBD Hanf und Hanfprodukten**

**G34a-G8630-2017/4-542 -Gesundheit-**

**- Behandlung bereits vertagt -**

Vorsitz: Bernhard Seidenath (CSU)

Berichterstattung: Dr. Marcel Huber (CSU)

Mitberichterstattung: Andreas Krahl (GRÜNE)

**Abg. Dr. Marcel Huber (CSU)** teilt mit, dass die vorliegende Sammelpetition von einem Berliner initiiert worden sei. Dieser führe aus, dass die bayerischen Bürger CBD-Produkte frei erwerben und nutzen wollten und die Politik deshalb handeln müsse.

Die Eingabe sei offenbar unter dem Eindruck einer bundesweiten Polizeiaktion gestartet worden, die auch den Petenten betroffen habe. Die Diskussion über die Freigabe von Hanfprodukten sei schon etliche Male geführt worden, weshalb er sich kurz fassen könne:

Die Möglichkeit der Nutzung aus gesundheitlichen Gründen, bei Vorliegen einer medizinischen Indikation, bestehe inzwischen. Schwer chronisch Erkrankten schein die Nutzung vereinzelt zu helfen. Aber für die Freigabe von CBD-Produkten über diesen medizinischen Bereich hinaus gebe es keine Veranlassung.

Die Eingabe sollte aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt werden.

**Abg. Andreas Krahl (GRÜNE)** plädiert dafür, die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung zu überweisen. Selbst die WHO stufe CBD-Produkte als bedenkenlos ein. Diese hätten keinerlei negative Auswirkungen, weil sie weniger als 0,2 % THC enthielten.

**Abg. Dr. Dominik Spitzer (FDP)** schließt sich dem Votum des Mitberichterstatters an. Auch der EuGH stufe CBD nicht als Betäubungsmittel an.

**Abg. Andreas Winhart** (AfD) unterstützt ebenfalls das Votum des Mitberichterstatters und ergänzt, dass das von Herrn Abg. Dr. Huber erwähnte medizinische Cannabis deutlich mehr THC enthalte als CBD-Produkte.

(Der Antrag des Abg. Andreas Krahl (GRÜNE), die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung zu überweisen, wird mit den Stimmen der CSU und der FREIEN WÄHLER gegen die Stimmen der GRÜNEN, der SPD, der AfD und der FDP abgelehnt.)

**Beschluss:**

*Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.*

*Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung und ein Protokollauszug zu übersenden.*

*(mit den Stimmen der CSU und der FREIEN WÄHLER gegen die Stimmen der GRÜNEN, der SPD, der AfD und der FDP)*

# Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Telefon**  
089 540233-0

**Telefax**

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
GP 0325.18

Unser Zeichen  
G34a-G8630-2017/4-542

München,  
14.09.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff in 10405 Berlin betreffend „Freigabe von  
CBD Hanf und Hanfprodukten“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayeri-  
schen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit  
dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium des Innern, für  
Sport und Integration und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbrau-  
cherschutz wie folgt Stellung:

Cannabidiol (CBD) ist ein natürlich vorkommender Inhaltsstoff der *Canna-*  
*bispflanze* (*Cannabis sativa*, Hanf). Die Inhaltsstoffe der *Cannabispflanze*  
werden hauptsächlich den Gruppen der Cannabinoide, der Terpene und  
der phenolischen Verbindungen zugeordnet. Für die Wirkungen der *Can-*  
*nabispflanze* werden in erster Linie die Cannabinoide verantwortlich ge-  
macht. CBD ist eines der Hauptcannabinoide der *Cannabispflanze*. Can-

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Cannabinoide kommen mit Ausnahme der Samen in allen Teilen der Cannabis-pflanze vor. Am höchsten ist ihre Konzentration im Harz der Drüsenhaare. Die mengenmäßig vorherrschenden Cannabinoide sind Tetrahydrocannabinol (THC), Cannabidiol (CBD) und Cannabinol (CBN). THC ist hauptverantwortlich für den bekannten psychoaktiven Effekt von Cannabis. CBD und CBN können die Wirkung von THC beeinflussen. THC und CBD stehen in Zusammenhang, da sie in der Cannabispflanze konkurrierend aus einer gemeinsamen Vorstufe gebildet werden. CBD kann in THC umgewandelt werden.

CBD-haltige Produkte werden in verschiedenen Verfahren, z.B. durch Extraktion aus Cannabispflanzen gewonnen. CBD kann auch synthetisch hergestellt werden. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) enthielten die meisten der dort bisher untersuchten CBD-Produkte neben CBD auch THC.

In den USA ist das Arzneimittel Epidiolex® mit CBD als Wirkstoff zur Behandlung von schweren Formen der Epilepsie (Lennox-Gastaut-Syndrom, Dravet-Syndrom) zugelassen. Der Wirkmechanismus ist ungeklärt.

Klinische Studien am Menschen konnten bei Schizophrenie eine Gleichwertigkeit von CBD mit dem Wirkstoff Amisulprid zeigen. Für andere diskutierte Anwendungsgebiete reichen die derzeit verfügbaren klinischen Daten am Menschen nicht aus, um die Wirksamkeit von CBD wissenschaftlich belastbar nachzuweisen.

Trotz z. T. mangelnder Evidenz kann Cannabis zu medizinischen Zwecken in Deutschland durch eine ärztliche Person unter Beachtung der betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit nach Abwägung des individuellen Nutzens für einzelne Patientinnen und Patienten verordnet werden.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) kam 2018 zu dem Ergebnis, dass zu diesem Zeitpunkt keine Evidenz für Probleme für die öffentliche Gesundheit durch die Verwendung von reinem CBD gegeben war.

CBD findet sich derzeit in Deutschland hauptsächlich in Form sogenannter CBD-Öle im Handel. Weitere Produkte sind z.B. CBD-haltige Extrakte, Hanftée oder Blüten.

CBD ist als Reinstoff derzeit nicht dem BtMG unterstellt.

Für CBD-haltige Produkte, die auf Basis von Cannabis hergestellt werden, gelten hingegen die betäubungsmittelrechtlichen Regelungen.

Mit dem am 10.03.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften hat der Bundesgesetzgeber die Position Cannabis in den Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geändert. Das BtMG unterscheidet seitdem zwischen Cannabis der Anlage III (Verwendung zu medizinischen Zwecken) und Cannabis der Anlage I (grundsätzlich nicht verkehrsfähiges und nicht verschreibungsfähiges Cannabis). Anlage I sieht Ausnahmeregelungen für Nutzhanf (Buchstabe b und d unter der Position Cannabis) vor.

Im Januar 2019 wurden Cannabinoide von der Europäischen Kommission neu in den sogenannten Novel-Food-Katalog aufgenommen, da verstärkt Produkte mit Cannabinoiden, insbesondere Produkte mit CBD in der EU aufgetaucht sind, die als Lebensmittel vermarktet wurden. Bei der Novel-Food-Verordnung handelt es sich um harmonisiertes EU-Recht.

Bislang wurde noch keine Zulassung für ein CBD-haltiges Lebensmittel von der Europäischen Kommission erteilt, d.h. CBD-haltige Lebensmittel sind derzeit in der EU als nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel zu bewerten und nicht verkehrsfähig.

Der Umgang mit sog. CBD-Produkten, die in der Regel aus der Cannabispflanze (Hanf) hergestellt werden, kann strafbar sein, selbst wenn die Produkte nur eine geringe Menge des psychoaktiven Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten. Je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der konkreten stofflichen Zusammensetzung des Produkts, kann eine Strafbarkeit nach dem Betäubungs-, dem Arznei- oder dem Lebensmittelrecht gegeben sein.

Nach der aktuellen Gesetzeslage ist allerdings auch nicht jedes CBD- bzw. Cannabisprodukt strafrechtlich relevant. Insbesondere ist seit dem Inkrafttreten des auch von Bayern mitgetragenen Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften am 10. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 403) sog. medizinisches Cannabis in Deutschland verkehrs- und verschreibungsfähig. Mit diesem Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, bestimmten – insbesondere schwerwiegend chronisch erkrankten – Patienten bei fehlenden Therapiealternativen und nach entsprechender Indikation den straffreien Zugang zu Cannabis und Cannabisprodukten in kontrollierter pharmazeutischer Qualität durch Abgabe in Apotheken zur therapeutischen Anwendung auf Basis einer ordnungsgemäßen ärztlichen Verschreibung zu eröffnen. Dies gilt auch für aus medizinischem Cannabis hergestellte CBD-Produkte.

Eine Freigabe von CBD-Produkten über diesen medizinischen Bereich hinaus ist weder veranlasst noch zulässiger Gegenstand eines Bürger- bzw. Volksbegehrens.

Der gesundheitliche Nutzen und die gesundheitlichen Risiken von CBD sind bislang nicht ausreichend geklärt bzw. erforscht. Zum Teil wird etwa von Verbraucherschützern sogar ausdrücklich vor dem Konsum von CBD-haltigen Lebensmitteln gewarnt. Auch der Sachverständigen-Ausschuss für Verschreibungspflicht hat in einer vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlichten Präsentation vom 19. Januar 2016 unter anderem darauf hingewiesen, dass CBD als ein Stoff anzusehen sei, der bei Anwendung ohne ärztliche Überwachung die Gesundheit des Men-

schen auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden könnte.

Soweit der Petent sich an den Bayerischen Landtag wendet, „um ein Bürgerbegehren daraus werden zu lassen“, ist darauf hinzuweisen, dass die angestrebte Legalisierung nicht zum Gegenstand eines Bürger- oder Volksbegehrens auf Kommunal- bzw. Landesebene gemacht werden kann, da für eine Änderung der einschlägigen Strafvorschriften des Betäubungs-, Arznei- und Lebensmittelrechts nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes der Bundesgesetzgeber zuständig wäre. Lediglich ergänzend sei bemerkt, dass gerade die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Produkte in wesentlichen Teilen durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union geregelt ist, das auch der Bundesgesetzgeber nicht abändern könnte.

Hinsichtlich der in der Petition angegebenen polizeilichen Durchsuchungen wegen Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz wird auf die Drucksache 18/2521 des Bayerischen Landtags vom 17.07.2019 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL  
Staatsministerin



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen** FDP  
vom 29.04.2019

### Großeinsatz wegen Abgabe von Hanfprodukten in München und Umgebung

Am 11.04.2019 wurden in München sowie in den Landkreisen Ebersberg und Dachau großangelegte Durchsuchungen wegen Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz durchgeführt. Hierbei wurden Cannabis-Ladengeschäfte, Lager von Onlineshops sowie private Immobilien durchsucht. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft München I vollzogen.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren bei den Durchsuchungen am 11.04.2019 im Einsatz?
2. Wie hoch sind die Kosten des Einsatzes zu beziffern?
3. Aufgrund welchen Anfangsverdachts erfolgten die Durchsuchungen?
4. Wie viele Stellen hat der Freistaat Bayern bei Staatsanwaltschaften und Polizeipräsidien zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geschaffen?
5. a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG wurden in Bayern in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eingeleitet?  
b) Wie viele davon wurden nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt?
6. a) Wie haben das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium der Justiz (StMJ) die Ausnahmeregelung in Anlage I Buchst. b Alt. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ausgelegt?  
b) Weshalb sind diese bei der Auslegung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausnahmeregelung nicht greift?
7. Weshalb wurden bei einem Hanfladen-Inhaber CBD-Hanfprodukte (CBD = Cannabidiol) beschlagnahmt, obwohl dieser eine Laboranalyse vorlegte, aus der hervorging, dass die von ihm angebotenen Waren einen Wert des Stoffes Tetrahydrocannabinol (THC) aufwiesen, der unter der 0,2-Prozent-Grenze liegt?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 04.06.2019

### Vorbemerkung

Zu der im Vorwort der Schriftlichen Anfrage enthaltenen Aussage, dass die erwirkten Durchsuchungsbeschlüsse aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft München I vollzogen wurden, wird Folgendes klargestellt: Die Durchsuchungen in München sowie im Landkreis Ebersberg erfolgten in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I, während die Durchsuchungen im Landkreis Dachau auf einem Durchsuchungsbeschluss basierten, der in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II erwirkt wurde.

### 1. **Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren bei den Durchsuchungen am 11.04.2019 im Einsatz?**

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I waren zehn Staatsanwälte und insgesamt 181 Polizeibeamte, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II insgesamt zwei Staatsanwälte und zehn bayerische Polizeibeamte sowie acht Beamte des Kriminalkommissariats Ravensburg im Bereich Ravensburg eingesetzt.

### 2. **Wie hoch sind die Kosten des Einsatzes zu beziffern?**

Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz kommen für einen Kostensatz allenfalls die Personalkosten für die eingesetzten zwölf Staatsanwälte in Betracht. Eine exakte Bezifferung ist insoweit nicht möglich. Personalkosten werden jeweils auf ein Jahr gerechnet. Ein Herunterbrechen auf wenige Stunden, die der Einsatz andauerte, würde aufgrund hiermit verbundener Verzerrungen zu einem nicht sachgerechten Ergebnis führen.

Zu den Kosten des Einsatzes kann für den Bereich der Bayerischen Polizei ebenfalls keine Aussage getroffen werden. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, da sie einen hohen Verwaltungsaufwand ohne Nutzen erzeugen.

### 3. **Aufgrund welchen Anfangsverdachts erfolgten die Durchsuchungen?**

Die gerichtlich angeordneten Durchsuchungen erfolgten in den Verfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts des vorsätzlichen gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und der unerlaubten gewerbsmäßigen Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige. Der Verdacht gründete insbesondere auf vorherige Aufgriffe von Personen, welche Produkte aus den durchsuchten Ladenlokalen mit sich geführt hatten, wobei auch Minderjährige mit solchen Produkten angetroffen worden waren. Bei der Untersuchung dieser Produkte war festgestellt worden, dass diese den unter das BtMG fallenden Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) enthielten.

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft München II bestand ebenfalls ein Anfangsverdacht für ein gewerbsmäßiges vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. Dieser Verdacht basierte auf den Angaben einer Zeugin sowie auf dem Internetauftritt des dortigen Beschuldigten.

### 4. **Wie viele Stellen hat der Freistaat Bayern bei Staatsanwaltschaften und Polizeipräsidien zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geschaffen?**

Da in der Frage kein Zeitraum angegeben ist, wurde – analog Frage 5 – der Zeitraum ab 01.01.2016 zugrunde gelegt. Seit 01.01.2016 wurden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz insgesamt 104 neue Stellen für Staatsanwälte geschaffen. Zu

welchem Anteil diese Stellen ganz oder teilweise im zeitlichen Verlauf für die Bekämpfung von Verstößen gegen das BtMG eingesetzt wurden, ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu ermitteln.

Bei der Bayerischen Polizei werden Personalstärken nur für Dienststellen, beispielsweise Kriminalpolizeiinspektionen und Kriminalfachdezernate ausgewiesen. Für Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststellen, wie z. B. einzelne Kommissariate, liegen keine Personalstärken vor.

Hinsichtlich der Personalstärken der Dienststellen der Bayerischen Polizei darf auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.10.2018 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 09.07.2018, Drs. 17/24010 vom 26.10.2018 verwiesen werden.

Abschließend ist anzumerken, dass alle Polizeivollzugsbeamten die gesetzliche Aufgabe haben, Straftaten zu verfolgen. Hierunter zählt auch die Verfolgung von Delikten im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

**5. a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG wurden in Bayern in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eingeleitet**

Bei den Staatsanwaltschaften in Bayern wurden

im Jahr 2016: 53.444,

im Jahr 2017: 55.166,

im Jahr 2018: 60.281

Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz anhängig.

**b) Wie viele davon wurden nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt?**

Bei den Staatsanwaltschaften in Bayern wurden

im Jahr 2016: 12.161,

im Jahr 2017: 11.091,

im Jahr 2018: 12.074

Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Angesichts der Fragestellung („davon“) wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Verfahren, in denen die Einstellungen erfolgten, mit denen, die in den genannten Jahren eingeleitet wurden, nicht komplett deckungsgleich sind.

**6. a) Wie haben das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium der Justiz (StMJ) die Ausnahmeregelung in Anlage I Buchst. b Alt. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ausgelegt?**

**b) Weshalb sind diese bei der Auslegung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausnahmeregelung nicht greift?**

Die rechtliche Bewertung, wonach die vom Fragesteller thematisierte Ausnahmeregelung nicht eingreift, wurde von den dafür zuständigen Staatsanwaltschaften München I und München II getroffen. Dieser rechtlichen Bewertung schloss sich das Amtsgericht München bei Erlass der am 11.04.2019 vollzogenen Durchsuchungsbeschlüsse an. Vorgaben des Staatsministeriums der Justiz hat es dazu nicht gegeben.

Die Ausnahmeregelung in Buchst. b zur Position Cannabis der Anlage I zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) greift nach dieser – am Wortlaut orientierten – Bewertung nur ein, wenn Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)

1. aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut stammt  
oder

2. der Gehalt an THC 0,2 Prozent nicht übersteigt und

3. der Verkehr mit diesen Produkten ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

Die unter Nr. 3 genannten Voraussetzungen müssen in den Fällen der Nrn. 1 und 2 zusätzlich erfüllt sein. Die genannten Zwecke müssen hierbei nicht nur beim Verkäufer,

sondern auch bei jedem an dem Verkehrsvorgang beteiligten Teilnehmer, einschließlich dem Endverbraucher, vorliegen.

Dies ergibt sich aus dem Zweck der Ausnahmebestimmung, die das Marktpotenzial des Rohstoffes Hanf und seine Verwendungsmöglichkeiten zur industriellen und möglicherweise energetischen Verwendung erschließen soll. Hingegen bezweckt die Bestimmung nicht, die Bevölkerung mit THC-schwachen Zubereitungen zu persönlichen Konsumzwecken zu versorgen. Diese Auslegung der Ausnahmeregelung wurde bereits mehrfach obergerichtlich bestätigt (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 25.09.2002, 4 St RR 80/2002 [NSTZ 2003, 270], Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 21.06.2016, Az. III-4 RVs 51/16, Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 25.05.2010, Az. 1 Ss 13/10).

Da nach der Bewertung der Staatsanwaltschaften München I und München II die oben unter Nr. 3 genannten (zusätzlichen) Voraussetzungen jeweils nicht erfüllt waren, wurde das Greifen der Ausnahmeregelung verneint.

7. **Weshalb wurden bei einem Hanfladen-Inhaber CBD-Hanfprodukte (CBD = Cannabidiol) beschlagnahmt, obwohl dieser eine Laboranalyse vorlegte, aus der hervorging, dass die von ihm angebotenen Waren einen Wert des Stoffes Tetrahydrocannabinol (THC) aufwiesen, der unter der 0,2-Prozent-Grenze liegt?**

Soweit in den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I eine Beschlagnahme erfolgt ist, gründet dies darin, dass – wie sich bereits aus der Antwort zu den Fragen 6 a und 6 b ergibt – ein THC-Gehalt von unter 0,2 Prozent nicht bereits per se die Strafbarkeit ausschließt.

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft München II erfolgte keine Sicherstellung oder Beschlagnahme.